Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **104/2018 vom 04.06.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste / Dienstbereich Ordnungswesen** Bearbeiter: Herr Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	12.06.2018	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	Zur Vorbereitung	☐	☒
Rat	21.06.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Schöningen wurde im Jahr 2007 beschlossen. Die letztmalige Anpassung der Gebühren erfolgte hingegen im Jahr 2002 aufgrund der Euro-Umstellung.

Die neue Fassung hebt, auch im Rahmen der geforderten Haushaltskonsolidierung, die rund 16 Jahre alten Gebührensätze im moderaten Umfange an.

Neben der Anpassung der Marktstandsgebühren wurde insbesondere im Rahmen der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr dafür Sorge getragen, dass bei den Wochenmärkten und Volksfesten entsprechende Rettungswege für Feuerwehr usw. freizuhalten sind.

In den letzten Monaten konnte, insbesondere bei den Wochenmärkten am Samstag, festgestellt werden, dass die Abstände zwischen den einzelnen Marktbeschickern für Rettungsfahrzeuge oftmals nicht ausreichend war. Mit dem neu eingefügten § 7 („Flucht- und Rettungswege") wird dieser wichtige Aspekt entsprechend festgeschrieben.

Die Gebührenhöhe der neuen Satzung orientiert sich an den im Landkreis Helmstedt üblichen Gebührensätzen.

Mit den verwaltungsseitig vorgeschlagenen Gebühren wird zum einen der geforderten Haushaltskonsolidierung Rechnung getragen sowie den Marktbeschickern eine moderate Erhöhung zugemutet.

Anlagenverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schöningen (Neufassung)

Bäsecke
(Bürgermeister)

Satzung
über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Schöningen - Marktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 21.06.2018 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentarif

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den von der Stadt Schöningen durchgeführten Märkten (Wochenmärkte und Volksfeste) werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

(2) Eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenzahlung.

(3) Eine teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Volksfesten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.

(2) Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter, Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.

(4) Entstehen der Stadt Schöningen für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechen.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes werden bis zu zweimal im Jahr (halbjährlich oder jährlich) abgerechnet und sind zu dem in der Platzzuweisung angegebenen Terminen auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Sofern keine schriftliche Platzzuweisung erfolgt ist, können die Gebühren in Einzelfällen auch von den Beauftragten

der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung kann eine Verweisung vom Platz erfolgen.

(2) Eine Nacherhebung von Marktstandgebühren bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch die Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Quittung.

(3) Die Gebühren für die Benutzung des Volksfestes werden zu den in den Standplatzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung kann eine Verweisung vom Platz erfolgen.

§ 5
Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6
Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
Flucht- und Rettungswege

Bei der Durchführung von Wochenmärkten und Volksfesten nach Maßgabe dieser Satzung haben die Marktteilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses Passieren von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt werden. Den Anweisungen der Polizei sowie den Beauftragten der Stadt Schöningen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann eine Verweisung vom Platz erfolgen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung vom 12.03.2007 tritt mit Ablauf des 30.06.2018 außer Kraft. Die neue Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Schöningen, den 21.06.2018
Stadt Schöningen

Bäsecke
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Schöningen – Marktgebührensatzung – vom 01.07.2018

Gebührentarif

(§ 1 der Marktgebührensatzung)

Die Standplatzgebühren betragen für jeden Tag:

Auf den Wochenmärkten:	**ab 01.01.2002**	**ab 01.07.2018**
1. Für Verkaufsstellen je angefangener Frontmeter	0,90 €	1,00€
2. Mindestgebühr	5,00 €	6,00€

Auf den Volksfesten		
1. Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 m² benutzte Platzfläche	0,40 €	0,50€
2. Für Schaugeschäfte, Zelte, Schieß- und Spielbuden für 1 m² benutzte Platzfläche	0,60 €	0,70€
3. Für Verkaufsstände für 1 m² benutzte Platzfläche	0,70 €	0,80€
4. Für Wurststände für 1 m² benutzte Platzfläche	0,90 €	1,00€
5. Mindestgebühr	7,00 €	10,00€